

Piratenpartei NRW Landesschiedsgericht Postfach 101925, 44719 Bochum schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de Fax: 0211-54223-489

NRW, den **01.05.2018** AZ: **LSG-NRW-2018-001-H**

Beschluss zu LSG-NRW-2018-001-H

In dem Verfahren

, — Antragstellerin, —
gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de,
vertreten durch

P1 und

P3 , — Antragsgegner, —
Aktenzeichen LSG-NRW-2018-001-H,

Versagungsgegenklage betreffend die Erstattung von Reisekosten

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen am 01.05.2018 entschieden:

- 1. Die Bestellung von P1 und P3 als Prozesspfleger des Antragsgegners vom 15.04.2018 wird aufrechterhalten. Die Bestellung von P2 wird widerrufen.
- 2. Schriftsätze werden auch dem Antragsgegner selbst und dem Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zugestellt.
- 3. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum 17.05.2018 für Stellungnahmen gesetzt.

I. Sachverhalt

wegen

Die Ant<mark>ragstellerin klagt gegen die Ablehn</mark>ung eines Antrage<mark>s auf</mark> Erstattung von Reisekosten.

Die Antragstellerin führte im Verfahren aus, dass der Antragsgegner handlungsunfähig sei.

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 01.04.2018 eröffnet. Gleichzeitig stellte das Gericht Nachfragen an den Antragsgegner und den Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zur Handlungsfähigkeit des Antragsgegners und dessen Vertretung.

Der Antragsgegner und der Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen äußerten sich nicht.

Da Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Antragsgegners und dessen Vertretung vorlagen, bestellte das Gericht mit Beschluss vom 15.04.2018 in analoger Anwendung von § 57 Abs. 1 ZPO den (ehemaligen) Vorsitzenden des Antragsgegners P1, den Beisitzer im Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

-1/2-



Piratenpartei NRW Landesschiedsgericht Postfach 101925, 44719 Bochum schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de Fax: 0211-54223-489

NRW, den **01.05.2018** AZ: **LSG-NRW-2018-001-H**

P2 ■ und den Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ■ P3 ■ als Prozesspfleger des Antragsgegners und forderte die Bestellten auf, die Annahme bis zum 26.04.2018 zu erklären.

Der als Prozesspfleger Bestellte P1 erklärte am 21.04.2018, dass er die Bestellung annehme.

Der als Prozesspfleger Bestellte P3 erklärte am 27.04.2018, dass der Landesverband für alle Prozesse gegen den Kreisverband zuständig sei. Der Landesvorstand habe ihn bereits zwei Wochen zuvor als Vertreter bestellt; die entsprechende Mitteilung an das Schiedsgericht sei jedoch auf Grund eines Adressfehlers nicht angekommen.

II. Gründe

1.

Die Gründe für die Bestellung eines Prozesspflegers nach § 57 Abs. 1 ZPO liegen weiterhin vor.

Es bestehen begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit des Antragsgegners. Ein satzungsmäßiger Vertreter ist aus den Satzungen der Piratenpartei Duisburg, der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen und der Piratenpartei Deutschland und dem Parteiengesetz nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Landesverband Nordrhein-Westfalen den Kreisverband Duisburg vertritt. Eine derartige Vertretung ist zwar in Satzungen verschiedener Gebietsverbände vorgesehen¹ und in anderen Parteien einheitlich vorgeschrieben², den Satzungen der Piratenpartei Duisburg und der übergeordneten Verbände sind solche Regelungen jedoch fremd.

Das Vorliegen der obigen Gründe ist für die Bestellung auch ausreichend. Die Bestellung von Prozesspflegern dient der Sicherung der ordnungsgemäßen Vertretung des Antragsgegners. Daher ist die Bestellung auch dann angezeigt, wenn ein Organ sich als zur Vertretung berechtigt ansieht, an dieser Berechtigung jedoch begründete Zweifel bestehen.

III. Rechtsmittelbelehrung und rechtliche Hinweise

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Die Prozesspfleger vertreten den Antragsgegner im Verfahren wie Vertreter nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO.

Melano Gärtner Berichterstatter Karsten Nerding<mark>er</mark>

Christian Degen

¹vgl. § 6b Abs. 10 S. 2 Satzung der Piratenpartei Rhei<mark>n-Erft</mark>

²vgl. § 11 Abs. 4 S. 2 Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands